S 4 AL 172/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 172/99
Datum	24.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 319/01
Datum	26.09.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 24.07.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, gegebenenfalls Arbeitslosenhilfe.

Der 1963 geborene KlÃ¤ger war bis 10.02.1997 in D. bei Augsburg beschÃ¤ftigt und bei der AOK Bayern, seit 19.09.1997 aufgrund einer BeschÃ¤ftigung im dortigen Raum bei der AOK Rheinland beitragspflichtig gemeldet.

Am 22.07.1998 erhielt das Arbeitsamt Augsburg ein Schreiben des Rechtsanwalts B. aus Bonn vom 21.07.1998. Vom KlÃ¤ger hierzu bevollmÃ¤chtigt, beantragte der Rechtsanwalt, diesem Arbeitslosengeld (Arbeitslosenhilfe) ab 11.02.1997 zu bewilligen.

Der KlÃ¤ger habe bis zum 10.02.1997 in einem ordnungsgemÃ¤Ã□en

ArbeitsverhÃ¤ltnis gestanden. Schon wÃ¤hrend dessen Dauer sei er alkoholkrank geworden und aus diesem Grunde nicht in der Lage gewesen, sich bei Beendigung seiner BeschÃ¤ftigung arbeitslos zu melden. Er mÃ¼sse nachtrÃ¤glich so gestellt werden, als ob er nicht krank gewesen und sich arbeitslos gemeldet hÃ¤tte.

Dem legte der BevollmÃ¤chtigte einen Widerspruchsbescheid der AOK Bayern vom 25.06.1998 bei. Darin wird dem KlÃ¤ger, der nach Ablauf der Anzeigefrist am 10.05.1997 erst am 03.06.1997 die freiwillige Weiterversicherung beantragt hatte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewÃ¤hrt, der Antrag auf freiwillige Krankenversicherung aber wegen nicht ausreichender Vorversicherungszeiten in der Sache abgelehnt. Zur Wiedereinsetzung wird im Widerspruchsbescheid ausgefÃ¼hrt: Aus den Unterlagen einer stationÃ¤ren Behandlung des KlÃ¤gers vom 27.03.1997 bis 17.04. 1997 im Krankenhaus N. in M. und vom 30.04. 1997 bis 13.08.1997 in der Psychosomatischen Fachklinik A. und deren WÃ¼rdigung durch die Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.C. in einem Gutachten vom 27.04.1998 sei zu entnehmen, dass der Antragsteller aufgrund der Alkoholerkrankung in der Anzeigefrist nicht in der Lage gewesen sei, sich um seine Belange zu kÃ¼mmern. Dem beigelegt war auch das zugrundeliegende Gutachten der Dr.C â¦

Das Arbeitsamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 24.07.1998 ab. Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosengeld (Arbeitslosenhilfe) ab 11.02.1997 scheitere schon daran, dass es an den Anspruchsvoraussetzungen der Antragstellung und der Arbeitslosmeldung fehle. Sowohl die Antragstellung wie auch die notwendig persÃ¶nliche vorgenommene Arbeitslosmeldung seien materiell- rechtliche Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Arbeitslosenhilfe), die nicht ersetzt werden kÃ¶nnten.

Den Widerspruch des KlÃ¤gers lehnte das Arbeitsamt mit Widerspruchsbescheid vom 25.02.1999 als unbegrÃ¼ndet ab.

Der KlÃ¤ger hat dagegen Klage zum Sozialgericht (SG) Augsburg erhoben. Er trug vor: Er habe aufgrund seiner Alkoholerkrankung unverschuldet die formalen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Arbeitslosenhilfe) ab 11.02.1997 nicht erfÃ¼llt, so dass ihm die Leistung im Nachhinein bewilligt werden mÃ¼sse.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 24.07.2001 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Es hat sich hierbei auf die AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Verwaltungsverfahren bezogen.

Im Berufungsverfahren hÃ¤lt der KlÃ¤ger seinen bisherigen Standpunkt aufrecht.

Er beantragt, den Gerichtsbescheid des SG Augsburg vom 24.07. 2001 auf- zuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Arbeitsamtes Augsburg vom 24.07.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.1999 zu verurteilen, ihm Arbeitslosengeld, hilfsweise Arbeitslosenhilfe ab 11.02.1997 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie trÃ¤gt vor: Selbst wenn man annehme, dass der KlÃ¤ger am 11.02.1997 fÃ¼r einen lÃ¤ngeren Zeitraum nicht in der Lage gewesen sei, seine Angelegenheiten zu regeln, kÃ¶nne dies nicht zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld (Arbeitslosenhilfe) fÃ¼hren. Ein solcher Anspruch setze voraus, dass der Arbeitslose sich beim Arbeitsamt persÃ¶nlich melde und Leistungen beantrage. Dies gelte auch in den FÃ¤llen, in denen unter UmstÃ¤nden eine Nahtlosigkeitsleistung nach Â§ 105a AFG in Betracht komme. Â§ 105a AFG helfe zwar Ã¼ber das Fehlen der Voraussetzungen nach den Â§Â§ 101 bis 103 AFG hinweg, nicht aber Ã¼ber das Fehlen der Antragstellung sowie einer persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung nach den Â§Â§ 100, 105 AFG.

Der Senat hat die Gerichtsakten des SG und die Akten des Arbeitsamtes sowie die VersicherungsverlÃ¤ufe der LVA Schwaben, der AOK Bayern und der AOK Rheinland-Pfalz bezÃ¼glich des KlÃ¤gers beigezogen.

Wegen der Einzelheiten des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige, insbesondere statthafte und form- wie fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat nicht aufgrund der ab 11.02.1997 eingetretenen Arbeitslosigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Arbeitslosenhilfe).

MaÃgeblich fÃ¼r einen Anspruch des KlÃ¤gers sind noch die Vorschriften des AFG.

Nach Â§ 100 AFG (Â§ 134 Abs.4 Satz 1 AFG) hat Anspruch auf Arbeitslosengeld (Arbeitslosenhilfe), wer u.a. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat. Sowohl beim Antrag wie bei der Arbeitslosmeldung handelt es sich um materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzungen. Die Arbeitslosmeldung muss persÃ¶nlich beim zustÃ¤ndigen Arbeitsamt erfolgen (zuletzt BSG vom 14.12.1995 SozR 3-4100 Â§ 105 Nr.2).

Der KlÃ¤ger hat sich anlÃ¤sslich der am 11.02.1997 eingetretenen Arbeitslosigkeit nicht arbeitslos gemeldet und keinen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt, sich vielmehr erst nach weiteren BeschÃ¤ftigungen ab 19.09.1997 mit Schreiben vom 22.07.1998 wegen eines Leistungsanspruchs ab 11.02.1997 an das Arbeitsamt gewandt.

Das Ersetzen eines Antrags und der Arbeitslosmeldung anlÃ¤sslich der am 11.02.1997 eingetretenen Arbeitslosigkeit aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kommt schon deswegen nicht in Betracht, da die Beklagte in die Regelung der LebensverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers anlÃ¤sslich der Beendigung seiner BeschÃ¤ftigung zum 10.02.1997 nicht eingeschaltet war und pflichtwidriges Verhalten daher nicht vorliegen kann.

Zu untersuchen ist, ob ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosengeld (Arbeitslosenhilfe) nach der so genannten Nahtlosigkeitsregelung des Â§ 105a AFG, die eine lÃ¼ckenlose Absicherung bei einem fraglichen Rentenfall sicherstellen soll, in Betracht kommt, wenn unterstellt wird, dass der KlÃ¤ger seinerzeit wegen einer nicht nur vorÃ¼bergehenden Minderung seiner LeistungsfÃ¤higkeit nicht in der Lage war, eine arbeitsmarktÃ¼bliche BeschÃ¤ftigung auszuÃ¼ben.

Â§ 105 a Abs.1 AFG bestimmt: "Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Â§ 100 Abs.1 hat auch, wer die in den Â§Â§ 101 bis 103 genannten Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfÃ¼llt, weil er wegen einer nicht nur vorÃ¼bergehenden Minderung seiner LeistungsfÃ¤higkeit keine lÃ¤ngere als kurzzeitige BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausÃ¼ben kann."

Eine Entbindung von den Erfordernissen der Antragstellung und persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung nach den Â§Â§ 100, 105 AFG sieht das AFG â selbst in den NahtlosigkeitsfÃ¤llen des Â§ 105a AFG â nicht vor. Selbst wenn demnach davon ausgegangen wird, dass der KlÃ¤ger im Rahmen einer vom Eintritt der Arbeitslosigkeit am 11.02.1997 her anzustellenden prognostischen Betrachtung "nicht nur vorÃ¼bergehend" aufgrund seiner Alkoholerkrankung nicht in der Lage gewesen ist, seine Angelegenheiten zu besorgen, gibt das AFG keine Grundlage, um die Anspruchsmerkmale des Antrags oder der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung zu ersetzen.

Allerdings hat die Beklagte in einem Runderlass aus dem Jahre 1994 (Info also 94, 93) die MÃ¶glichkeiten des erkrankten Arbeitslosen erweitert, im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung des Â§ 105a AFG die Voraussetzungen fÃ¼r einen Leistungsanspruch zu erfÃ¼llen. In der zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit des KlÃ¤gers am 11.02.1997 geltenden Fassung heiÃt es: "Die persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung ist auch in den NahtlosigkeitsfÃ¤llen (gegebenenfalls auch bei festgestellter ArbeitsunfÃ¤higkeit) notwendig. Ob die persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung auch auÃerhalb der Dienststelle angenommen werden soll, obliegt der Beurteilung im Einzelfall. Kann sich der Leistungsgeminderte wegen gesundheitlicher EinschrÃ¤nkungen nicht persÃ¶nlich arbeitslos melden, z.B. weil er im Koma liegt, so kann die Meldung durch einen Vertreter erfolgen. Der Leistungsgeminderte ist Ã¼ber seinen Vertreter aufzufordern, sich unverzÃ¼glich beim Arbeitsamt zu melden, sobald der Grund fÃ¼r die Verhinderung entfallen ist."

Dies entspricht Satz 3 und 4 des Abs.1 des am 01.01.1998 in Kraft getretenen SGB III.

UnabhÃ¤ngig davon, ob die Beklagte sich unter Geltung des AFG aufgrund der oben genannten Richtlinien fÃ¼r den Einzelfall binden konnte, hat der KlÃ¤ger auch die dort genannten Voraussetzungen fÃ¼r eine Antragstellung bzw. Arbeitslosmeldung nicht erfÃ¼llt. Es hat sich kein Vertreter fÃ¼r ihn an das Arbeitsamt gewandt, auch nicht in Person eines â vorlÃ¤ufig â vollmachtlosen Vertreters (vgl. Gagel-Winkler, Rdz.20 zu Â§ 125 SGB III).

Der KlÃ¤ger hat demnach anlÃ¤sslich der am 11.02.1997 eingetretenen Arbeitslosigkeit die fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Arbeitslosenhilfe) notwendigen Voraussetzungen des Antrags und der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung nicht erfÃ¼llt. Einen allgemeinen Grundsatz des Sozialrechts, wonach jemand, der aufgrund von UmstÃ¤nden, die er nicht verschuldet hat, Nachteile erleidet, so gestellt werden muss, als ob diese UmstÃ¤nde nicht vorhanden gewesen wÃ¤ren, gibt es nicht. Vielmehr gilt der Vorbehalt des Gesetzes nach Â§ 31 SGB I.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Ein Anlass zur Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG bestand nicht. Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung und das Urteil weicht nicht ab von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht auf dieser Abweichung.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024